

EINSCHREIBEN

An das Gemeindegremium

Zur Information: An die Frauen und Herren
Provinzgouverneure



3190183

Ihre Kontaktperson
Stefan Van de Venster

T
02 518 20 74

Ihr Zeichen

Anlagen

E-Mail
stefan.vandevenster@rrn.fgov.be

F
02 518 25 74

Unser Zeichen
III/

Brüssel

21-09-2017

Nationalregister der natürlichen Personen - Festlegung der Bevölkerungszahlen pro Gemeinde im Hinblick auf die Provinzial- und Gemeindegewahlen vom 14. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anzahl zu wählender Ratsmitglieder bei den Provinzial- und Gemeindegewahlen beruht auf den Bevölkerungszahlen der Gemeinden. Die zu berücksichtigende Einwohnerzahl ist die Zahl der im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragenen Personen, die am 1. Januar des Jahres der Gemeindegewahlen ihren Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde hatten.

Mit vorliegender Mitteilung möchten wir Sie von den Tätigkeiten in Kenntnis setzen, die für die Bestimmung der Bevölkerungszahlen der Gemeinden des Königreiches am 1. Januar 2018 von den Diensten des Nationalregisters verrichtet werden.

Wie in jedem Jahr erstellt das Nationalregister im Laufe des Monats Januar die Statistiken in Bezug auf die Bevölkerungszahlen am 1. Januar und die Bevölkerungsbewegungen im vergangenen Jahr.

Folglich ist es äußerst wichtig, dass Eintragungen und Streichungen, die in den Tagen und Wochen vor dem 1. Januar 2018 bei den kommunalen Bevölkerungsdiensten eingereicht werden, im Hinblick auf die Festlegung der offiziellen Bevölkerungszahlen im Rahmen der Wahlen fristgerecht und ordnungsgemäß bearbeitet und im Nationalregister registriert werden.

Besondere Aufmerksamkeit muss den Daten gewidmet werden, die Folgendes betreffen:

- Wechsel des Hauptwohnsitzes oder der Adresse,
- Geburten und Sterbefälle,
- Annullierung von Akten.

Park Atrium
Rue des
Colonies 11
1000 Brüssel

T 02 518 21 31
F 02 518 26 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be

Wir möchten Sie hiermit an die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister erinnern, insbesondere Artikel 7 § 5 in Bezug auf die Feststellung des Hauptwohnortes.

Die Untersuchung, ob der Wohnort, der von einer Person angegeben wird, die ihren Hauptwohnort in einer Gemeinde des Königreichs festlegt oder den Wohnort in Belgien wechselt, auch ihr wirklicher Hauptwohnort ist, oder gegebenenfalls, ob der von einer Person angegebene Wegzug ins Ausland auch wirklich erfolgt ist, wird von der lokalen Behörde binnen fünfzehn Werktagen ab der Meldung durchgeführt.

Nach Ablauf dieser Untersuchung notifiziert die Gemeindebehörde der Gemeinde des vorherigen Wohnortes binnen einem Monat nach dem Datum der Meldung, dass der Betreffende in den Registern eingetragen ist oder dass sein Antrag auf Eintragung abgelehnt worden ist.

Damit die Gemeinden die vorerwähnten Fristen einhalten können und die Bevölkerungszahl offiziell festgelegt werden kann, werden die Datenentnahmen vom Nationalregister während des Wochenendes vom 27. und 28. Januar 2018 vorgenommen.

Es ist absolut notwendig, dass die Daten in Bezug auf die Einwohner Ihrer Gemeinde spätestens am Samstag, dem 27. Januar 2018, um 13 Uhr fortgeschrieben sind.

Die Bevölkerungszahlen werden im Laufe der Woche vom 29. Januar 2018 auf der Website des Nationalregisters veröffentlicht.

Vielen Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit!

Hochachtungsvoll

Jacques Wurtz
Generaldirektor



Park Atrium
Rue des
Colonies 11
1000 Brüssel

T 02 518 21 31
F 02 518 26 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be